

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2016.64 vom 1. März 2017**

BS Appellationsgericht, 2017-03-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_SB.2016.64](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_SB.2016.64)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2016.64 du 1 mars 2017

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2016.64 del 1 marzo 2017

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Nach Art. 398 Abs. 1 StPO unterliegt das Urteil des Einzelgerichts in Strafsachen der Berufung. Der Berufungskläger ist vom angefochtenen Urteil berührt und hat ein rechtlich geschütztes Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung, so dass er gemäss Art. 382 Abs. 1 StPO zur Berufungserhebung legitimiert ist. Die Berufung ist gemäss Art. 399 Abs. 1 und 3 StPO form- und fristgemäss angemeldet und erklärt worden.

1.2 Dem Berufungskläger wird gemäss Strafbefehl vom 18. Dezember 2015 vorgeworfen, dass er am 29. Dezember 2014 die erforderliche Aufsicht über den eigenen Hund (Beagle) nicht (hinreichend) wahrgenommen und dadurch bewirkt habe, dass andere Personen durch das Tier behindert und gefährdet worden seien, da sich der Hund bei Schneefall und schneebedeckten Strassen auf die Autobahn A2 in Basel begeben (Grenzbrücke, Höhe Neuhausstrasse, Fahrtrichtung Deutschland) und dort den Verkehr derart beeinträchtigt habe, dass ein Polizeieinsatz notwendig gewesen sei (erstinstanzliche Akten S. 18 f.; angefochtenes Urteil S. 2).

1.3 Der Berufungskläger rügt in seiner Berufungsbegründung den von der Vorinstanz angenommenen Gerichtsstand Basel-Stadt. Er zweifelt daran, dass der Erfolg seiner Tat in Basel-Stadt eingetreten sei und nicht in Deutschland. Es komme darauf an, wo der Hund von B\_\_\_\_\_ mitgenommen worden sei (Berufungsbegründung Ad Ziff. I. 2., S. 3). In den folgenden Ausführungen merkt der Berufungskläger demgegenüber an, dass die Tat ■ in der Schweiz zum strafrechtlichen Erfolg geführt ■ habe (Berufungsbegründung Ad Ziff. I. 3., S. 3). In seiner ergänzenden Berufungsbegründung äussert er sich nicht mehr ausdrücklich hierzu.

Das Berufungsgericht prüft seine Zuständigkeit von Amtes wegen (Art. 39 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 13 lit. d StPO). Wie die Vorinstanz zu Recht erwogen hat und vom Berufungskläger auch nicht bestritten wird, sind die durch § 2 Abs. 1 des Gesetzes betreffend das Halten von Hunden (Hundegesetz, SG 365.100) und § 2 Abs. 1 und 3 der Verordnung betreffend das Halten von Hunden (Hundeverordnung, SG 365.110) geschützten Rechtsgüter sowohl die öffentliche Sicherheit und Ordnung als auch Individualrechtsgüter von Drittpersonen (angefochtenes Urteil I. 2., S. 3). Auf Frage der Strafgerichtspräsidentin an der Verhandlung vom 22. April 2016 hin, wo er den Hund das erste Mal gesehen und wo er ihn eingefangen habe, hat B\_\_\_\_\_ auf einem vorgelegten Auszug aus Google Maps den Ort, an dem die ersten Autos stehen geblieben seien, sowie den Ort, an welchem er den Hund eingefangen habe, im Kanton Basel-Stadt eingezeichnet (erstinstanzliche Akten S. 68 und 92). Dort hat der Hund eine Behinderung und Gefährdung des Verkehrs verursacht, wie die Vorinstanz zutreffend festgehalten hat (angefochtenes Urteil I. 2., S. 3). Der Erfolgsort ist somit Basel, so dass die vorliegende Übertretung nach

Art. 3 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 104 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB, SR 311.0) sowie §§ 4 und 5 des Übertretungsstrafgesetzes (SG 253.100) in der Schweiz zu verfolgen und auch schweizerisches Recht anwendbar ist (Territorialitäts- und Ubiquitätsprinzip). Der Gerichtsstand ist gestützt auf Art. 31 StPO Basel-Stadt. Zuständiges Berufungsgericht ist nach § 88 Abs. 1 und § 92 Abs. 1 Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG, SG 154.100) ein Dreiergericht des Appellationsgerichts. Da auch die übrigen Eintretensvoraussetzungen erfüllt sind (siehe oben E. 1.1), ist auf die Berufung einzutreten.

1.4 Gemäss Art. 406 Abs. 1 StPO kann das Berufungsgericht die Berufung in einem schriftlichen Verfahren behandeln, wenn ausschliesslich Übertretungen Gegenstand des erstinstanzlichen Urteils bilden und mit der Berufung nicht ein Schuldspruch wegen eines Verbrechens oder Vergehens beantragt wird (lit. c). Dies ist vorliegend der Fall, weshalb die Berufung im schriftlichen Verfahren zu beurteilen ist. Die (definitive) Anordnung des schriftlichen Verfahrens durch das Gericht muss praxisgemäss nicht in einem separaten Entscheid erfolgen, sondern es genügt ein entsprechender Hinweis im Urteil (vgl. u.a. AGE SB.2015.117 vom 21. Juli 2016).

## **E. 2**

Auflage, Zürich/St. Gallen 2013, Art. 398 N 12 f.; statt vieler: AGE SB.2016.75 vom 18. November 2016 E. 1.3).

2.2 Mit Verfügung vom 17. August 2016 hat die Verfahrensleiterin den Antrag auf Durchführung eines Augenscheins, verbunden mit einer Tatrekonstruktion, abgelehnt, da er erstmals im Berufungsverfahren gestellt worden ist und sich daher nach Massgabe von Art. 398 Abs. 4 StPO als unzulässig erweist. Der Berufungskläger hat diesen Beweisantrag denn auch in der Berufungsbegründung vom 6. Oktober 2016 nicht mehr aufgegriffen.

2.3 In seiner Berufungserklärung und -begründung vom 25. Juli 2016 beantragt der Berufungskläger, die Beweisabnahmen aus der Verhandlung vor Strafgericht zu wiederholen. Dieser Beweisantrag ist aus den folgenden Gründen abzuweisen:

Gemäss Art. 389 Abs. 1 StPO beruht das Rechtsmittelverfahren auf den Beweisen, die im Vorverfahren und im erstinstanzlichen Hauptverfahren erhoben worden sind. Nach Abs. 2 werden Beweisabnahmen des erstinstanzlichen Gerichts im Rechtsmittelverfahren nur wiederholt, wenn Beweisvorschriften verletzt worden sind (lit. a), die Beweiserhebungen unvollständig waren (lit. b) oder die Akten über die Beweiserhebungen unzuverlässig erscheinen (lit. c). Keiner dieser Gründe ist vorliegend erfüllt und wird vom Berufungskläger auch gar nicht geltend gemacht.

## **E. 3**

3.1 Der Berufungskläger rügt eine Verletzung des rechtlichen Gehörs (Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft [BV, SR 101] und Art. 6 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten [EMRK, SR 0.101]). Die Vorinstanz berufe sich auf die Bestimmung von Art. 352 Abs. 1 StPO, welche BV- und EMRK-konform auszulegen und anzuwenden sei (Berufungsbegründung Ad Ziff. I. 3., S. 3).

Die Vorinstanz hat erwogen, das rechtliche Gehör des Berufungsklägers sei nicht verletzt worden, auch wenn er vor Erlass des Strafbefehls von der Staatsanwaltschaft nicht befragt wurde (angefochtenes Urteil I. 3., S. 3 f.).

3.2 Die Strafprozessordnung sieht nicht zwingend vor, dass der Beschuldigte vor Erlass eines Strafbefehls befragt werden muss (vgl. Riklin, in: Basler Kommentar, 2. Auflage 2014, Art. 352 StPO N 2). Die Staatsanwaltschaft verzichtet auf eine Untersuchung, wenn sie sofort eine Nichtanhandnahmeverfügung oder einen Strafbefehl erlässt (Art. 309 Abs. 4 StPO). Sie erlässt einen Strafbefehl, wenn die beschuldigte Person im Vorverfahren den Sachverhalt eingestanden hat oder dieser anderweitig ausreichend geklärt ist (Art. 352 Abs. 1 StPO). Anderweitig ausreichend geklärt ist der Sachverhalt, wenn Täterschaft und Schuld durch die bisher erstellten Vorverfahrensakten klar belegt sind (Schmid, Praxiskommentar StPO, 2. Auflage 2013, Art. 352 N 2 f.).

In der Lehre wird der Erlass von Strafbefehlen ohne Befragung durch die Staatsanwaltschaft kritisiert, auf die Gefahr von Fehlentscheiden hingewiesen und zum verantwortungsbewussten Umgang mit dem Instrument des Strafbefehls gemahnt (Riklin, a.a.O., Vor Art. 352-356 StPO N 5 und Art. 352 StPO N 2; Schmid, a.a.O., Vor Art. 352-357 N 2 und Art. 352 N 2). Es wird aber auch darauf hingewiesen, dass der Staatsanwaltschaft ein gewisses Ermessen zuzubilligen sei und dass die Voraussetzungen an einen hinreichend geklärten Sachverhalt auch von der Schwere der inkriminierten Tat und der zu erwartenden Sanktion abhängen würden (Schmid, a.a.O., Art. 352 N 2 f.). Gerade im Bereich des Bagatellstrafrechts, wozu insbesondere auch die Ordnungsbussenfälle gehören, ist in der Regel eine liquide Sachverhaltssituation gegeben (AGE SB.2013.11 vom 13. Januar 2014 E. 3.5).

3.3 Im vorliegenden Fall handelt es sich um ein Übertretungsstrafverfahren, und die konkret gesprochene Busse von CHF 150.■, bei schuldhaftem Nichtbezahlen ersatzweise eine Freiheitsstrafe von zwei Tagen, liegt im unteren Bereich möglicher Sanktionen, so dass die Anforderungen an Untersuchungen vor Erlass des Strafbefehls nicht überspannt werden dürfen. Der Verzicht auf eine Einvernahme durch die Staatsanwaltschaft bewegt sich vorliegend innerhalb des Ermessensspielraums.

Wie die Vorinstanz zum Einwand einer Verletzung des rechtlichen Gehörs festgehalten hat, hatte der Berufungskläger ausreichend Gelegenheit, sich im vorinstanzlichen Verfahren zur Sache zu äussern (angefochtenes Urteil I. 3., S. 4). Selbst wenn er ■ entgegen den vorstehenden Erwägungen ■ vor Erlass des Strafbefehls hätte einvernommen werden müssen, wäre der Mangel bereits im vorinstanzlichen Verfahren geheilt worden (vgl. AGE SB.2013.76 vom 3. Dezember 2014 E. 3.4).

#### **E. 4**

4.1 Nach Art. 356 Abs. 1 StPO gilt im Verfahren bei Einsprache gegen den Strafbefehl dieser als Anklageschrift, wenn sich die Staatsanwaltschaft entschliesst, am Strafbefehl festzuhalten, und die Akten dem erstinstanzlichen Gericht überweist. Durch diese Doppelfunktion des Strafbefehls ■ einerseits Anklageersatz im Falle einer Einsprache, andererseits rechtskräftiges Urteil beim Verzicht auf eine Einsprache bzw. beim Rückzug derselben ■ wird der Inhalt des Strafbefehls bestimmt. Die darin nach Art. 353 Abs. 1 lit. c StPO geforderte Sachverhaltsumschreibung muss den Anforderungen an eine Anklage genügen (BGer 6B\_848/2013 vom 3. April 2014 E. 1.3.1 mit zahlreichen Hinweisen, kommentiert von Lieber, in: Pra 2014 Nr. 73 S. 539, bestätigt in 6B-882/2013 vom 7. Juli 2014 E. 2.1). Nach dem aus Art. 29 Abs. 2 und Art. 32 Abs. 2 BV sowie aus Art. 6 Ziff. 1 und Ziff. 3 lit. a und b EMRK abgeleiteten, in Art. 9 StPO verankerten Anklagegrundsatz bestimmt die Anklageschrift den Gegenstand des Gerichtsverfahrens. Gegenstand des

Verfahrens können nur Sachverhalte sein, die der beschuldigten Person in der Anklageschrift vorgeworfen werden. Entsprechend ist das Gericht an den in der Anklage wiedergegebenen Sachverhalt gebunden, nicht aber an dessen rechtliche Würdigung durch die Anklagebehörde (Umgrenzungsfunktion; Immutabilitätsprinzip; Art. 350 Abs. 1 StPO; BGE 126 I 19 E. 2a S. 21; BGer 6B\_20/2011 vom 23. Mai 2011 E. 3.3, 6B\_390/2009 vom 14. Januar 2010 E. 1.8). Konkretisiert wird der Anklagegrundsatz zur Hauptsache durch die formellen Anforderungen, welche das Verfahrensrecht an die Anklageschrift stellt und welche in Art. 325 Abs. 1 StPO umschrieben sind. Gemäss dieser Bestimmung sind neben den am Verfahren Beteiligten möglichst kurz, aber genau, die dem Beschuldigten vorgeworfenen Taten anzugeben, mit Beschreibung von Ort, Datum, Zeit, Art und Folgen der Tatausführung (lit. f), ferner die nach Auffassung der Staatsanwaltschaft erfüllten Straftatbestände unter Angabe der anwendbaren Bestimmungen (lit. g). Es geht insbesondere darum, dass die Umstände aufgeführt sind, welche zum gesetzlichen Tatbestand gehören (BGE 126 I 19 E. 2a S. 21; BGer 6B\_379/2013 vom 4. Juli 2013 E. 1.1). Die Anklageschrift muss eine präzise, konzise Bezeichnung der Sachverhaltselemente enthalten, die für eine Subsumtion der anwendbaren Straftatbestände erforderlich sind (Heimgartner/Niggli, in: Basler Kommentar, 2. Auflage 2014, Art. 325 StPO N 7). Kleinere Ungenauigkeiten in den Orts- und Zeitangaben führen indessen nicht zur Unbeachtlichkeit der Anklage. Allgemein gilt: je gravierender die Vorwürfe sind, desto höhere Anforderungen sind an das Akkusationsprinzip zu stellen (zum Ganzen: BGE 133 IV 235 E. 6.2 f. S. 244 ff.; BGer 6B\_510/2012 vom 12. Februar 2013 E. 2.3, 6B\_883/2010 vom 27. April 2011 E. 2.3). Entsprechend gilt es für Übertretungsverfahren nur eingeschränkt (Niggli/Heimgartner, in: Basler Kommentar, 2. Auflage 2014, Art. 9 StPO N 49). Es genügt, wenn die dem Gebüssten zur Last gelegten Übertretungen so bezeichnet werden, dass dieser nicht im Unklaren darüber sein kann, was Gegenstand des Strafverfahrens bildet, ohne dass die einzelnen Handlungen substantiiert werden müssen (Niggli/Heimgartner, a.a.O., Art. 9 StPO N 49).

4.2 Im vorliegenden Fall hat die Staatsanwaltschaft in ihrem Strafbefehl ■ wie der Berufungskläger moniert (Berufungsbegründung Ad Ziff. I. 4., S. 4) und auch die Vorinstanz offengelegt hat (angefochtenes Urteil I. 4., S. 4) ■ nicht konkretisiert, worin die Aufsichtspflicht des Berufungsklägers genau bestand, und den Sachverhalt in gedrängter Form schildert. Allerdings geht es bloss um eine nach Ansicht der Staatsanwaltschaft mit einer Busse von CHF 150. ■ zu ahndende Übertretung und sind daher nach dem oben Gesagten (E. 4.1) keine besonders hohe Anforderungen an den Detaillierungsgrad der Sachverhaltsschilderung im Strafbefehl zu stellen. Im Strafbefehl resp. der Anklageschrift ist aufgeführt, aus welchen Umständen die Staatsanwaltschaft auf die von ihr als verletzt erachtete (jedoch nicht konkretisierte) Pflicht des Berufungsklägers schliesst. Die wesentlichen Elemente des Sachverhaltes sind im Strafbefehl umschrieben, wie die Vorinstanz zutreffend festgestellt hat (angefochtenes Urteil I. 4., S. 4), so dass für den Berufungskläger daraus doch immerhin erkennbar war, was Gegenstand des Strafverfahrens ist. Sie hat daher zutreffend eine Verletzung des Anklagegrundsatzes verneint (und damit die Einhaltung des Verhältnismässigkeitsprinzips befunden).

## **E. 5**

5.1 Der Berufungskläger moniert die Widersprüchlichkeiten, welche die Vorinstanz in seinen Angaben zum Geschehensablauf ausgemacht hat, und macht eine Verletzung des Grundsatzes ■ in dubio pro reo ■ geltend.

5.2 Gemäss der in Art. 10 Abs. 1 StPO, Art. 32 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 2 EMRK verankerten Unschuldsvermutung ist bis zum gesetzlichen Nachweis der Schuld zu vermuten, dass der einer strafbaren Handlung Beschuldigte unschuldig ist. Daraus wird der Grundsatz **in dubio pro reo** abgeleitet (BGE 127 I 38 E. 2 S. 140 mit Hinweisen), der als Beweiswürdigungsregel besagt, dass sich das Strafgericht nicht von einem für den Angeklagten ungünstigen Sachverhalt überzeugt erklären darf, wenn bei objektiver Betrachtung Zweifel bestehen, ob sich der Sachverhalt so verwirklicht hat. In Art. 10 Abs. 3 StPO ist die Rede von **unüberwindlichen** Zweifeln. Dabei sind bloss abstrakte und theoretische Zweifel nicht massgebend, weil solche immer möglich sind und absolute Gewissheit nicht verlangt werden kann (BGE 138 V 74 E. 7 S. 81 f., 124 IV 86 E. 2a S. 87 f.; BGer 6B\_913/2015 vom 19. Mai 2016 E. 1.3.2; AGE SB.2015.91 vom 30. August 2016 E. 3.3, je mit Hinweisen). Für eine Verurteilung muss genügen, wenn das Beweisergebnis über jeden vernünftigen Zweifel erhoben ist (vgl. ausführlich: Tophinke, in: Basler Kommentar, 2. Auflage 2014, Art. 10 StPO N 82 ff.); insbesondere genügt es, wenn die verschiedenen Indizien in ihrer Gesamtheit beweisbildend sind. Der deutliche Verstoss gegen den Grundsatz **in dubio pro reo** ist willkürlich und verletzt Art. 9 BV (Tschentscher, in: Basler Kommentar, 2015, Art. 9 BV N 13 mit Hinweis). Weiter besagt der in Art. 10 Abs. 2 StPO statuierte Grundsatz der freien Beweiswürdigung, dass die Strafverfolgungsbehörden und die Strafgerichte nicht nach festen Beweisregeln, sondern aufgrund ihrer persönlichen Überzeugung darüber entscheiden, ob sie eine Tatsache als bewiesen erachten oder nicht (Wohlens, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Auflage, Zürich 2014, Art. 10 N 25).

Im Folgenden wird in Berücksichtigung dieser Grundsätze zu prüfen sein, ob die Vorinstanz den Sachverhalt, auf dem der erstinstanzliche Schuldspruch beruht, bejaht hat, ohne dabei in Willkür zu verfallen (vgl. vorstehend E. 2.1).

5.3 Mit seiner ergänzenden Berufungsbegründung vom 6. Oktober 2016 (5. 2, S. 3) begründet der Berufungskläger den Umstand, dass er nicht habe ausmachen können, woher der Knall genau kam, obwohl der Knaller unmittelbar in seiner Nähe explodiert sei, erstmals damit, dass er auf dem linken Ohr taub sei. Der Verteidiger des Berufungsklägers stellt denn auch zutreffend fest, der Vorinstanz sei nicht bekannt gemacht worden, dass der Berufungskläger nur auf einem Ohr höre (ergänzende Berufungsbegründung 4., S. 2). Damit bringt der Berufungskläger eine neue Behauptung vor und macht einen nach Art. 398 Abs. 4 StPO unzulässigen Einwand (siehe oben E. 2.1).

5.4 Mit seiner ergänzenden Berufungsbegründung erhebt der Berufungskläger aber auch Einwände gegen das erstinstanzliche Urteil, die nach Art. 398 Abs. 4 StPO zulässig sind. Auf diese ist nachfolgend einzugehen.

Erstellt und unbestritten ist, dass der Berufungskläger am 29. Dezember 2014 den Hund seiner Ehefrau in Deutschland spazieren führte, dieser sich der Aufsicht des Berufungsklägers entziehen konnte und sich in der Abenddämmerung auf die Autobahn A2 begab. Strittig ist jedoch, wo und wie sich der Hund seiner Aufsicht entziehen konnte. Die Vorinstanz hat auf die Ausführungen des damaligen Verteidigers des Berufungsklägers in der Einsprachebegründung vom 11. September 2015 und dessen Markierung in einem an der Hauptverhandlung vom 22. April 2016 (durch den Verteidiger) eingereichten Stadtplan verwiesen, wonach der Ort des Geschehens im Bereich des Spielplatzes am ehemaligen Gartenschaugelände entlang des Nonnenholz-Waldes sei (angefochtenes Urteil II. 1., S. 5).

Der Berufungskläger macht hingegen geltend, der Ort des Geschehens sei ein Waldweg (ergänzende Berufungsbegründung 5. 1, S. 2 f.). Der Vorinstanz ist es unlogisch erschienen, dass er keine Personen gesehen haben soll, welche das Feuerwerk zündeten (angefochtenes Urteil II. 1., S. 6). Der Berufungskläger begründet dies damit, dass er sich auf dem Waldweg befunden habe, die Bäume die Sicht nehmen würden und die Dämmerung schon eingesetzt habe (ergänzende Berufungsbegründung 5. 3, S. 3). Des Weiteren ist es der Vorinstanz unvorstellbar vorgekommen, wie sich der Hund aus einem Geschirr, wie er es auf dem vom Berufungskläger an der Hauptverhandlung eingereichten Foto trägt, ■entfernt■ haben soll, dies bei angespannter Leine (angefochtenes Urteil II. 1., S. 6). Der Berufungskläger behauptet hingegen, dies sei durchaus vorstellbar. Ein Beagle sei ■ein mittelgrosser Hund mit Kraft, Energie und Willen■ (ergänzende Berufungsbegründung 5. 4, S. 3).

Die Vorinstanz hat abschliessend festgestellt, aus rechtlicher Hinsicht könne offen gelassen werden, wie (und wo) genau sich der Hund losgerissen habe (angefochtenes Urteil II. 1., S. 6). Sie nimmt im Folgenden keinerlei Bezug auf den genauen Ort, an dem sich der Hund losriss, sondern äussert sich vielmehr generell dahingehend, dass im Zeitraum um den Jahreswechsel ■gerade in wenig frequentierten und relativ abgeschotteten bzw. schwer einsehbaren Örtlichkeiten■ Feuerwerkskörper abgebrannt würden. Die Vorinstanz hat auf eine Aussage der Ehefrau des Berufungsklägers Bezug genommen, wonach ■erfahrungsgemäss bereits vor Silvester Böller in dieser Region gezündet würden und der Hund Angst davor habe■, und von ■einer Gegend, in der es notorisch Kleinwild gibt■, gesprochen (angefochtenes Urteil II. 2., S. 8 f.). Des Weiteren hat die Vorinstanz in rechtlicher Hinsicht nichts daraus abgeleitet, dass der Berufungskläger keine Personen gesehen haben soll, welche das Feuerwerk zündeten. Inwiefern diese Tatsache und der genaue Ort, an dem sich der Hund losriss, vorliegend von Bedeutung sein sollen, ist nicht ersichtlich und wird vom Berufungskläger auch nicht geltend gemacht. Dass ■der Hund vorliegend tatsächlich vor dem Entweichen ein Geschirr trug■, wie der Berufungskläger geltend macht, hat die Vorinstanz sogar in Erwägung gezogen (angefochtenes Urteil II. 2., S. 9; siehe unten E. 6.1). Insgesamt erweisen sich ihre Erwägungen hinsichtlich des Sachverhalts keinesfalls als offensichtlich unhaltbar, so dass sie einer Willkürüberprüfung ohne Weiteres standhalten.

## **E. 6**

6.1 In rechtlicher Hinsicht rügt der Berufungskläger, dass es für die Vorinstanz unerheblich sei, wie sich der Hund seiner Aufsicht entzog, sondern alleine erheblich sei, dass er es tat (ergänzende Berufungsbegründung 5. 5, S. 4).

Wie bereits erwähnt (siehe oben E. 5.4), hat die Vorinstanz in ihrem Urteil ausgeführt, dass in rechtlicher Hinsicht letztlich offen gelassen werden könne, wie genau sich der Hund des Berufungsklägers losgerissen habe (angefochtenes Urteil II. 1., S. 6). Dennoch hat sie die Aussagen des Berufungsklägers in Erwägung gezogen, wonach sich der Hund aus dem ihm angelegten Geschirr ■entfernt■ haben soll, weil er sich durch einen explodierenden Böller erschreckt habe (angefochtenes Urteil II. 2., S. 9). Die Vorinstanz hat festgehalten, ■wenn der Hund vorliegend tatsächlich vor dem Entweichen ein Geschirr trug, so muss ( ) davon ausgegangen werden, dass dieses derart lose am Hundekörper befestigt war, dass es dem Beschuldigten keine Gewähr bot, die Kontrolle über seinen Hund behalten zu können■ (angefochtenes Urteil II. 2., S. 9). Dies wird vom Berufungskläger denn auch nicht bestritten. Mit der Vorinstanz ist deshalb davon auszugehen, dass bei einer derart

sorgfaltswidrigen Sicherung mit einem Entweichen des Hundes zu rechnen war (angefochtenes Urteil II. 2., S. 9) und der Berufungskläger damit seiner Sorgfalts- und Aufsichtspflicht gemäss dem Hundegesetz und der -verordnung nicht nachkam.

6.2 Der Berufungskläger bestreitet, dass Beagles schreckhaft seien (ergänzende Berufungsbegründung 5. 6, S. 4).

Gemäss einer Aussage der Ehefrau des Berufungsklägers an der Verhandlung vor Strafgericht wüssten der Berufungskläger und sie, seit sie in der Region wohnten, dass der Hund ■sehr grosse Angst vor Feuerwerkskörpern■ habe und diese Angst sogar ■mit dem Alter zugenommen■ habe (erstinstanzliche Akten S. 94). Selbst wenn die generelle Aussage, Beagles seien schreckhaft (angefochtenes Urteil II. 2., S. 9), nicht zutreffen sollte, so ist aufgrund der Aussage der Ehefrau des Berufungsklägers dennoch davon auszugehen, dass ihr Hund schreckhaft ist, was auch dem Berufungskläger bekannt war. Aus der Tatsache, dass Beagles nicht generell schreckhaft seien, könnte der Berufungskläger vorliegend somit nichts zu seinen Gunsten ableiten, weshalb darauf nicht weiter einzugehen ist.

#### **E. 7**

Die Vorinstanz hat den Berufungskläger zu einer Busse von CHF 150.■ (bei schuldhafter Nichtbezahlung 2 Tage Ersatzfreiheitsstrafe) verurteilt.

In Bezug auf die Strafzumessung kann auf die zutreffenden Ausführungen im angefochtenen Urteil verwiesen werden. Das Strafgericht hat das Verschulden des Berufungsklägers als nicht allzu schwer eingestuft, indessen auch angemessen gewichtet, dass es durch sein pflichtwidriges Verhalten zu einer Gefährdungssituation kam, durch welche der Autobahnverkehr in nicht geringem Masse beeinträchtigt wurde (angefochtenes Urteil III., S. 9). Alles in allem erweist sich die von der Vorinstanz ausgesprochene Busse von CHF 150.■ (bei schuldhafter Nichtbezahlung 2 Tage Ersatzfreiheitsstrafe) dem Verschulden des Berufungsklägers als angemessen.

#### **E. 8**

Aus den vorstehenden Erwägungen folgt, dass die Berufung abzuweisen und das Urteil der Vorinstanz vollumfänglich zu bestätigen ist. Gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO hat der Berufungskläger bei diesem Ausgang des Verfahrens dessen Kosten zu tragen. Als den Umständen des Falles und dem nicht unerheblichen Aufwand, den er bzw. sein Verteidiger durch teilweise offensichtlich verfehlte Anträge verursacht hat, angemessen erscheint die Erhebung einer Gebühr von CHF 800.■ (vgl. § 11 Abs. 1 Ziff. 4.1 der Verordnung über die Gerichtsgebühren [SG 154.810]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.